5590 99

Gesellschaftsvertrag

der

**CPI GmbH** 

mit dem Sitz in Ulm

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

CPI GmbH

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt -.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 25917 Leck

92

#### Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und die Übernahme von Dienstleistungen für Unternehmen aller Art sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens f\u00f6rdern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- und/oder ausl\u00e4ndischen Gesellschaften, die den gleichen oder einen sonstigen Gesch\u00e4ftszweck verfolgen,

beteiligen und/oder die Geschäftsführung und/oder persönliche Haftung übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und/oder Ausland errichten.

(3) Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

All rab . . El tholereen

#### § 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.03.2001 bildet die Gesellschaft ein Rumpfgeschäftsjahr.

# § 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wurde bar erbracht.

# § 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der Beirat, sofern gebildet.

### § 6 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten
  - a) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein,
  - b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die/der Geschäftsführer können/kann aufgrund eines mit Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung für einzelne oder sämtliche Rechtsgeschäfte Alleinvertretungsmacht erhalten und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die einem Geschäftsführer erteilte Befugnis gilt in seiner Eigenschaft als Liquidator fort.

- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, den Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie den Beschlüssen des Beirats und/oder der Gesellschafter und insbesondere einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung (mit dem Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte) zu führen.

# § 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und fasst insoweit die entsprechenden Beschlüsse.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht dieser Vertrag oder zwingendes Recht eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Jede € 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

# § 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist durch die/den Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Jährlich soll mindestens eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, die dann folgende Beschlüsse zu fassen hat:
  - a) Feststellung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns,
  - c) Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) Entlastung des Beirates und
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers, sofern notwendig.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit schriftlicher Stimmabgabe, auch per Telefax im sog. "Umlaufverfahren", einverstanden erklären.

#### § 9 Beirat

Bei der Gesellschaft kann aufgrund eines von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlusses ein Beirat gebildet werden. Die Gesellschafterversammlung kann diesem eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer unterliegen keinen Wettbewerbsbeschränkungen, wenn sie während der Zeit ihrer Bestellung als Geschäftsführer bei mit der/den Gesellschafterin(en) oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen tätig sind.

# § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages insgesamt oder einzelnen von ihnen nicht rechtswirksam und/oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Gesamtregelung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit nur möglich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt ist.

(4) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren des Notars und des Registergerichts, einschließlich der Veröffentlichungskosten, in Höhe von ca. € 3.000,00 (in Worten: Euro dreitausend); über € 3.000,00 hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

#### UR-Nr. 71/2001

#### Bescheinigung nach § 54 Abs. 1. S. 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der CPI GmbH und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2001



gez. Dr. Philipps (Dr. Günther Philipps) Notar

Gefertigt!

Ulm (Donau), den 28. Aug. 01 Amtsgericht – Registerabteilung Schr.Geb.gem.§ 136 KostO

> =DM 8, -GRA /(1/a 33-16/01

Hierdurch bestätige ich, der unterzeichnende Notar Horst Jasper mit dem Amtssitz in Leck gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der CPI GmbH vom 23.0 2002 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister einger chten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

25917 Leck, den 23. April 2002/L

Notar

Vermerk hinsichtlich der Übertragung in ein elektronisches Dokument

Amtsgericht Flensburg

Der Übertragung lag eine

Vurschrift einfache Abschrift beglaubigte Abschrift Ausfertigung Ablichtung

zugrunde.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel

sind nicht vorhanden

X außer die im übertragenen Dokument selbst sichtbaren sind nicht vorhanden.

Sonstige Vermerke:

Flensburg, 06.12.2023

Koj, Justizhayptsekretärin